

**Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
Vom 24.06.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 06. April 2016 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17.06.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Schriftliche Prüfungen
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Bachelor-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Bachelorprüfungsordnung (ABPO) der Hochschule Kaiserslautern und regelt die dort unter §1 Abs. 2 genannten fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Ferner ergänzt und konkretisiert sie die Regelungen der ABPO.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO) Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

(3) Vor Beginn der Vorlesungen des 1. Semesters werden ein Mathematikvorkurs und ein Seminar Lern-technik angeboten. Im 1. und 2. Semester werden Mathematikübungen angeboten. Vorgenannte Lehrveranstaltungen sind nicht mit ECTS-Punkten belegt. Die Teilnahme daran ist freiwillig und wird den Studierenden empfohlen.

(4) Innerhalb der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase mit Ingenieur-tätigkeit enthalten. Sie umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von acht Wochen. Voraussetzung für den Eintritt in die Praxisphase ist die abgeschlossene Projektübung. Die Praxisphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden. Die Praxisphase stellt eine Studienleistung dar. Einzelheiten regelt die Praxissemesterordnung.

(5) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung von acht Wochen Dauer nachweisen (Vorpraktikum). Einzelheiten regelt die Vorpraktikumsordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss des Studiengangs Bauingenieurwesen

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Ergänzend zu § 5 der ABPO ist die Zulassung zu versagen, wenn Studierende an einer Hochschule in Deutschland im Studiengang Bauingenieurwesen die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem Prüfungsverfahren befinden oder wegen der Anrechnung von Fehlversuchen nach § 16 ABPO keine Möglichkeit mehr haben, die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass Ausschlussgründe nach Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht und die nach § 3 Absatz 4 und 5 vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

§ 6

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Studienleistungen werden in Form von Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Gruppenarbeiten oder Präsentationen erbracht. Studienleistungen können Voraussetzung für Prüfungsleistungen sein (s. Anlage1)

(2) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und Studienleistungen nach Absatz 2 spätestens im übernächsten Semester nach dem Semester, in dem die Vorlesungen des jeweiligen Moduls gem. Anlage 1 vorgesehen waren, anzumelden. Ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt i.d.R. nicht mehr als acht Wochen.

§ 8

Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt i.d.R. sieben Wochen. Zum Zeitpunkt des Beginns der Projektarbeiten müssen vom Studierenden mindestens 90 ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

§ 9

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 10

Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Dauer des Kolloquiums beträgt i.d.R. 30 Minuten.

§ 11

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen in Pflichtfächern sind mit Noten zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern sind bis zum Erreichen von 33 ECTS-Punkten ebenfalls mit Noten zu bewerten. Werden darüber hinaus weitere Prüfungsleistungen in Wahlpflichtfächern erbracht, können diese auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. Diese Leistungen fließen dann nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen können auch mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden.

§ 12

Umfang der Bachelorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in der Anlage 1 festgelegt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Studiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

Kaiserslautern, den 24.06.2016

Prof. Dr. Jürgen Lang
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Bachelorprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2016

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	Semester	Prüfung	
					Art	CP
WF	Mathematik Vorkurs	Mathematik Vorkurs	MathV	B1		
WF	Mathematik Übung	Mathematik Übung1	MathÜ1	B1		
		Mathematik Übung2	MathÜ2	B2		
WF	Lerntechnik	Lerntechnik	Ltec	B1		
PF	Mathematik	Mathematik 1	Math1	B1	PL	12
		Mathematik 2	Math2	B2		
PF	Technische Mechanik I	Technische Mechanik 1	TM1	B1	PL	7
		Tragwerksplanung	Twpl			
PF	CAD	CAD	CAD	B1	SL	4
		Technisches Darstellen	TD		SL	2
PF	Bauphysik/Bauchemie	Bauphysik	Bphy	B1	PL	5
		Bauchemie	Bche			
PF	BWL/Rechtslehre	BWL	BWL	B1	PL	5
		Rechtslehre	Rech			
PF	Technische Mechanik II	Technische Mechanik 2	TM2	B2	PL	5
PF	Werkstofftechnik	Brandschutz	Brand	B2	PL+SL	7
		Baustoffkunde 1 (Beton)	Bstk1			
		Baustoffkunde 2 (Stahl, Holz)	Bstk2			
PF	Baukonstruktion	Baukonstruktion	Bauko	B2	PL	5
PF	Technisches Englisch	Technisches Englisch	TE	B2	PL	4
PF	Baurecht	Baurecht 1	Brch1	B2	PL	6
		Baurecht 2	Brch2	B3		
PF	Statik	Statik 1	Stat1	B3	PL+SL	8
		Statik 2	Stat2	B4		
PF	Baubetrieb I	Baubetrieb 1	Bbet1	B3	PL+SL	7
		Baubetrieb 2	Bbet2	B4		
PF	Hydromechanik	Hydromechanik	Hydm	B3	PL+SL	5
PF	Fertigungstechnik/Arbeitssicherheit	Fertigungstechnik	Fert	B3	PL	5
		Arbeitssicherheit	Arbs			
PF	Bodenmechanik I	Bodenmechanik 1	Bodm1	B3	PL+SL	5
PF	Siedlungswasserwirtschaft I	Wasserversorgung	WV	B3	PL	5
PF	Wasserbau I	Wasserbau 1	Wbau1	B4	PL	5
PF	Bodenmechanik II	Bodenmechanik 2	Bodm2	B4	PL	5
PF	Massivbau	Massivbau 1	Mbau1	B4	PL+2SL	10
		Massivbau 2	Mbau2	B5		
PF	Straßenverkehrswesen	Straßenverkehrswesen	StrV	B4	PL+SL	6
PF	Ingenieurgeodäsie	Ingenieurgeodäsie	Ingg	B4	PL	4
WF	Praktische Tragwerksplanung	Praktische Tragwerksplanung	PrTp	B4		
PF	Schieneverkehrswesen	Schieneverkehrswesen	SchiV	B5	PL	3
PF	Stahlbau	Stahlbau	Stbau	B5	PL+SL	5
PF	Holzbau	Holzbau	Hzbau	B5	PL+SL	5
PF	Siedlungswasserwirtschaft II	Entwässerungssysteme	ES	B5	PL	3
PF	Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentationstechnik	Wissenschaftliches Arbeiten	WiAr	B5	PL	3
		Rhetorik und Präsentationstechnik	Präs		SL	2
WPF	Wasserbau II	Bauwerks- und Grundwasserhydraulik	BGWH	B5	PL	6
		Hochwasserschutz	HWVS			
WPF	Ver- und Entsorgungssysteme	Ver- und Entsorgungssysteme	VES	B5	PL	3
WPF	Spannbeton/Brückenbau	Spannbeton	Spab	B5	PL	6
		Brückenbau	Brba			
WPF	EDV-Kalkulation/Management	EDV-Kalkulation	Eka1	B5	SL	2
		Management	Mana		PL	4
WPF	Konstruktionselemente/Fertigteilebau	Konstruktionselemente	Kone	B5	PL	3
		Fertigteilebau	Ferba	B6	PL	3
WPF	Baugesichte/Freihandzeichnen	Baugesichte	Bges	B5	SL	3
		Freihandzeichnen	Frhz	B6	SL	3
WPF	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPFII	B6	PL	3
WPF	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	B6	PL	3
WPF	Verkehrslogistik	Verkehrslogistik	VLog	B6	PL	3
WPF	Siedlungswasserwirtschaft III	Regenwassermanagement	RWVM	B6	PL	6
		Kläranlagen	KA			
WPF	Angewandte Hochbaustatik	Angewandte Hochbaustatik	AHbs	B6	PL	3
WPF	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	B6	PL	3
WPF	Baubetrieb II	Baubetrieb-Seminar	BbeS	B6	PL	3
		Schalung und Rüstung	ScRü		SL	3
WPF	Gründungen und Baugruben	Gründungen und Baugruben	GuB	B6	PL	6
WPF	Baubetrieb III	Qualitätssicherung	QS	B6	PL	6
		Technischer Brandschutz	TBrs			
WPF	Projekt 1 Infrastruktur		Proj1	B6	PL	13
WPF	Projekt 2 Konstruktiv		Proj2	B6	PL	13
PF	Praxisphase		Prax	B7	SL	13
PF	Bachelorarbeit		Baat	B7	PL	12
			BaatK		PL	3

Stand: 31.03.2016

Summe: 210 ECTS